

Geschäftszahl: 

Informations- und Dokumentationsangelegenheiten
Informationsfreiheitsgesetz
Auskunftersuchen gemäß Informationsfreiheitsgesetz betreffend
"Vertreter der afghanischen Verwaltung in Wien" von einem anonymen
Absender via fragdenstaat.at
Schreiben vom 12. September 2025
Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Hinblick auf § 6 Informationsfreiheitsgesetz und um eine in diesem Zusammenhang stehende gesetzeskonforme Interessensabwägung durchführen zu können, ist ein eindeutiger Identitätsnachweis der anfragenden Person erforderlich.

Es wird Ihnen daher gemäß § 13 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG aufgetragen, binnen einer Frist von zwei Wochen Ihren Vornamen, Familiennamen und Ihre Adresse bekanntzugeben sowie eine Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises (z.B. Reisepass, Führerschein) zu übermitteln.

Wird diesem Verbesserungsauftrag nicht fristgerecht entsprochen, so gilt der Antrag auf Information gemäß § 13 Abs. 4 AVG als zurückgezogen.

09. Oktober 2025

Für den Bundesminister:


Elektronisch gefertigt

	Datum/Zeit	2025-10-10T15:01:52+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	2052038352
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	